

BVGer E-5412/2020 vom 29. September 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5412_2020_d20200929

FR: TAF E-5412/2020 du 29 septembre 2020

IT: TAF E-5412/2020 del 29 settembre 2020

Regeste

Vollzug der Wegweisung | Vollzug der Wegweisung; Verfügung des SEM vom 29. September 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel, so auch vorliegend, endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG) teilrevidiert (AS 2018 3171; SR 142.20) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG [SR 142.20]) umbenannt. Der vorliegend anzuwendende Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1 - 4) ist unverändert übernommen worden.

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerinnen haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Die vorliegende Beschwerde richtet sich ausschliesslich gegen den angeordneten Vollzug der Wegweisung (Dispositivziffern 4 und 5 der angefochtenen Verfügung). Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet demnach die Frage, ob das SEM den Vollzug der Wegweisung zu Recht angeordnet hat, oder ob infolge Unzulässigkeit oder Unzumutbarkeit desselben an Stelle des Vollzugs der Wegweisung die vorläufige Aufnahme anzuordnen ist (Art. 44 AsylG, Art. 83 Abs. 1 und 4 AIG). Im Übrigen ist die Verfügung des SEM vom 29. September 2020 mangels Anfechtung mit Ablauf der Rechtsmittelfrist in Rechtskraft

erwachsen.

E-5412/2020 Seite 7

E. 2.2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Das vorliegende Verfahren wird mit dem Verfahren des getrennt lebenden Ehemanns E-5361/2020 (C._____, [...]) zeitlich koordiniert und es werden die entsprechenden Akten beigezogen.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin erhebt eine formelle Rüge, welche vorab zu beurteilen ist, da sie unter Umständen geeignet sein könnte, eine Kassation der erstinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2). Sie stellt in der Beschwerde das Eventualbegehren, es sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung (im Vollzugspunkt) an die Vorinstanz zurückzuweisen. Sie bringt diesbezüglich vor, die Vorinstanz habe nicht berücksichtigt, dass sie inzwischen getrennt von C._____ lebe, und habe dementsprechend nicht abgeklärt, wie die Situation von psychisch angeschlagenen, alleinerziehenden Müttern in Indonesien sei.

E. 4.2

Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungs- grundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Die Behörde ist nicht verpflichtet, zu jedem Sachverhaltselement umfangreiche Nachforschungen anzustellen. Zusätzliche Abklärungen sind nur dann vorzunehmen, wenn sie aufgrund der Aktenlage als angezeigt erscheinen (vgl. BVGE 2009/50 E. 10.2.1). Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt sich das Recht der Parteien auf vorgängige Äusserung und Anhörung, welches den Betroffenen Einfluss auf die Ermittlung des wesentlichen Sachverhaltes sichert, sowie die Pflicht der Behörde, die Vorbringen der Parteien sorgfältig und ernsthaft zu prüfen sowie in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Unerlässliches Gegenstück dazu bildet die Pflicht der Parteien, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken (Art. 8 AsylG, Art. 13 VwVG). Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden. Dazu gehört unter anderem, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken und in der Anhörung die Asylgründe darzulegen, allfällige Beweismittel vollständig zu bezeichnen und unverzüglich einzureichen (vgl. BVGE 2011/28 E. 3.4).

E-5412/2020 Seite 8

E. 4.3

Der Beschwerdeführerin ist zwar beizupflichten, dass sich die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung vom 29. September 2020 nicht zu ihrer Trennung von C._____ geäußert hat. Das diesbezügliche Vorbringen ist aber insoweit nicht nachvollziehbar, als nicht aktenkundig ist, dass die Beschwerdeführerin die Vorinstanz vor Erlass der Verfügung über die Trennung ins Bild gesetzt hätte. Lediglich auf dem auf Beschwerdeebene eingereichten Arztbericht der Psychiatrischen Dienste (...) vom 28.

Oktober 2020 (Beilage zur Replik vom 31. Dezember 2020) wird festgehalten, dass die Beschwerdeführerin anlässlich der Erstkonsultation vom 22. Oktober 2020 ausgeführt habe, sie habe sich vor zirka zwei Monaten von C._____ getrennt. Die Trennung kann daher zeitlich auf Mitte bis Ende August 2020 verortet werden und fand somit vor dem Erlass der Verfügung statt. Es ist aber offensichtlich, dass die Vorinstanz von dieser Trennung nichts wusste und auch nichts wissen konnte, da die Beschwerdeführerin es unterliess, sie in Ausübung ihrer Mitwirkungspflicht darüber in Kenntnis zu setzen. Als Folge davon musste das SEM auch nicht abklären, wie die Situation von psychisch angeschlagenen, alleinerziehenden Müttern in Indonesien ist. Im Übrigen hat sich die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 19. November 2020 mit dem für sie neuen Wissen um die Trennung der Beschwerdeführerin von C._____ in Ziffer 3 auseinandergesetzt.

E. 4.4

Die von der Beschwerdeführerin erhobene formelle Rüge erweist sich als unbegründet. Damit besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung zu kassieren, weshalb das entsprechende Begehren abzuweisen ist.

E. 5.1

Die Vorinstanz begründete die Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der angefochtenen Verfügung damit, dass die Beschwerdeführerin und C._____ anlässlich der BzP ihre Gesundheit und diejenige der Tochter als gut bezeichnet hätten. Diesbezüglich habe die Beschwerdeführerin ausgeführt, ihre Gesundheit sei okay, aber ihre Gedanken seien ein Problem. Weitere gesundheitliche Beeinträchtigungen seien nicht aktenkundig. Der «Mental Health Atlas» 2017 der Weltgesundheitsorganisation WHO für Indonesien sei sehr lückenhaft und deute auf eine niedrige Versorgungsdichte angesichts der grossen Bevölkerungszahl hin. Nichtsdestotrotz verfüge das Land über 48 psychiatrische Anstalten (mental hospitals) und 269 psychiatrische Abteilungen in Allgemeinspitälern. Eine einfache Recherche im Internet mit den Suchbegriffen «mental health E._____» zeige auf, dass zum Beispiel auch in E._____ entsprechende Einrichtungen existieren würden. Der Vollzug der Wegweisung

E-5412/2020 Seite 9 nach Indonesien sei folglich zumutbar. Die Beschwerdeführerin habe eine höhere Schulbildung und einen Abschluss als Englischlehrerin. In ihrem Heimatland verfüge sie über ein familiäres Netz, das ihr beim Wiederaufbau einer wirtschaftlichen Existenz in Indonesien behilflich sein könne. Die etwas mehr als (...) Tochter habe bald (...) Jahre ihres Lebens in der Schweiz verbracht. In ihrem jungen Alter seien jedoch die Eltern die primären Bezugspersonen. Von einer besonderen Prägung von ihrem Umfeld sei nicht auszugehen. Unter diesen Umständen verstosse der Wegweisungsvollzug nicht gegen das Kindeswohl. Es bestünden folglich keine individuellen Gründe, die den Vollzug der Wegweisung unzumutbar erscheinen lassen würden. Ausserdem sei der Vollzug der Wegweisung technisch möglich und praktisch durchführbar.

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin erwidert in ihrer Beschwerde, sie leide aufgrund des Erlebten an psychischen Problemen und werde einen entsprechenden Bericht ihrer ehemaligen Psychiaterin und ihrer aktuellen Psychologin nachreichen. Sie habe Angst, nach Indonesien zurückzukehren. Insbesondere auch wegen der ungewissen Zukunft ihrer Tochter sei davon auszugehen, dass sich ihre psychische Verfassung nochmals deutlich verschlechtere. Dem beiliegenden Bericht von Human Rights Watch könne entnommen

werden, dass Menschen mit psychischen Erkrankungen ohne ihre Einwilligung in Indonesien häufig angekettet oder in überfüllten Einrichtungen in unhygienischen Verhältnissen eingesperrt würden. Das SEM habe korrekt recherchiert, dass es in ganz Indonesien mit einer Bevölkerung von 268 Millionen lediglich 48 psychiatrische Anstalten und 269 psychiatrische Abteilungen in Allgemeinspitälern gebe. In den wenigen Einrichtungen, die es gebe, drohten den Betroffenen physische und sexuelle Gewalt, Zwangsbehandlung und Zwangsmassnahmen zur Empfängnisverhütung. Als alleinerziehende junge Frau sei das Risiko gross, dass sie in einer derartigen Einrichtung misshandelt werden würde. Es sei daher davon auszugehen, dass sie im Falle einer Rückkehr nach Indonesien einer unmenschlichen Behandlung gemäss Art. 3 EMRK ausgesetzt wäre. Der Vollzug ihrer Wegweisung nach Indonesien sei daher unzulässig. Zudem lebe sie mittlerweile getrennt von C._____. Es sei davon auszugehen, sie werde im Falle einer Rückkehr nach Indonesien als alleinerziehende Mutter mit psychischen Beschwerden, die dem Islam den Rücken gekehrt habe und Christin geworden sei und zudem eine Tochter ohne gültige Papiere habe, in eine existentielle Notlage geraten. In Indonesien werde immer wieder gegen Christen gehetzt und es komme auch regelmässig zu Attentaten, insbesondere auch auf der Insel Sumatra, von wo sie herkomme. Auch gehe sie davon aus, dass ihre psychischen Beschwerden in Indonesien

E-5412/2020 Seite 10 angesichts der geringen Anzahl an psychiatrischen Einrichtungen nicht behandelt werden würden. Es wäre ihr auch nicht möglich, ihre Tätigkeit als Englischlehrerin wiederaufzunehmen. Ausserdem würden sie und C._____ das Sorgerecht für die Tochter teilen. Im Falle ihrer Wegweisung nach Indonesien respektive in den Iran würde entweder ihr oder C._____ der Kontakt zu ihrer Tochter verunmöglicht werden. Der Vollzug der Wegweisung sei daher unzumutbar. Ferner würde ein Wegweisungsvollzug entgegen der Ansicht des SEM sehr wohl zu einer Kindeswohlgefährdung führen. Ihre Tochter habe mehr als die Hälfte ihres Lebens in der Schweiz verbracht und empfinde die Schweiz als ihr zu Hause. Sie sei noch nie im Iran gewesen und in Indonesien verfüge sie über keine Papiere, weshalb sie dort keine Perspektive habe. Als sie noch in Indonesien gewesen seien, hätten sie ihre Tochter nicht einmal impfen lassen können. Auch eine Wegweisung in den Iran sei in ihrem Fall nicht zumutbar, da sie sich von C._____ getrennt habe. Sie und ihre Tochter seien noch nie im Iran gewesen und würden dort auch über kein soziales Umfeld verfügen. Dass C._____ zwischen dem (...) 2016 und dem (...) 2017 im Iran gewesen sein solle und sie, die Beschwerdeführerin, und ihre Tochter in den iranischen Registern habe eintragen lassen, könne nicht sein, da er zwischen dem (...) 2017 und dem (...) 2017 in Indonesien im Gefängnis gewesen sei. Auch sie sei in diesem Zeitraum in Indonesien gewesen. Dies werde durch den Arztbericht in der Beilage belegt.

E. 5.3

Die Vorinstanz hält zu den Vorbringen der Beschwerde in ihrer Vernehmlassung fest, der mit der Beschwerde eingereichte Bericht der Human Rights Watch handle von Menschen mit sogenannten «psychosocial disabilities» und habe nichts zu tun mit den psychiatrischen Diagnosen der Beschwerdeführerin, namentlich (...). Die Furcht vor einer Unterbringung in derartigen Einrichtungen – auch wenn deren Existenz nicht in Abrede gestellt werde – sei unbegründet. Ferner sei die Beschwerdeführerin bereits 2015 Christin geworden. Aus der Befragung zur Person und dem freien Bericht in der Anhörung sei jedoch nicht zu entnehmen, dass sie aufgrund ihres «Christ-seins» vor der Ausreise aus

Indonesien begründete Furcht vor Verfolgung gehabt habe. Auch Probleme mit Eltern oder weiteren Verwandten seien nicht aktenkundig. Die christliche Glaubensausübung in der Schweiz sei, soweit bekannt, nicht besonders sichtbar. Auch die Behauptung, dass die Tochter keine heimatlichen Papiere habe, werde mit dem im Asylverfahren eingereichten Geburtsauszug widersprochen. Ferner könne sich die Beschwerdeführerin betreffend ihre persönliche Situation (Trennung von C._____, geteiltes Sorgerecht für die gemeinsame Tochter) nicht auf die Unzumutbarkeit berufen. Eine Wegweisung aus der Schweiz

E-5412/2020 Seite 11 stelle die Beschwerdeführerin und C._____ zugegebenermassen vor die schwierige Wahl, wo sie sich in Zukunft aufhielten, wenn sie weiterhin das geteilte Sorgerecht wahrnehmen würden. Dies verleihe ihnen jedoch keinen Anspruch auf weiteren Verbleib in der Schweiz. Die Frage nach dem Verbleib in dem einen oder anderen Land (Indonesien oder Iran) würden sich für die Beschwerdeführerin und C._____ auch dann stellen, wenn sich die Trennung im Iran oder in Indonesien – wo sie sich vor ihrer Einreise in die Schweiz aufgehalten hätten – ereignet hätte. Ferner treffe es zu, dass die Tochter den grösseren Teil ihres Lebens in der Schweiz verbracht habe. In ihrem Alter (geboren am [...] und somit [...] Jahre alt) seien jedoch die Eltern die primären Bezugspersonen. Es sei nicht davon auszugehen, dass ihre Tochter in ihrem Alter dermassen starke Beziehungen zur Schweiz beziehungsweise zu Personen in der Schweiz aufgebaut habe, sodass eine Wegweisung vor dem Hintergrund des Kindeswohls unzumutbar sei. Im Weiteren habe gemäss dem im Asylverfahren eingereichten Geburtsregisterauszug die Tochter die indonesische Staatsbürgerschaft. Gemäss der Abklärung der schweizerischen Vertretung in Teheran sei die Tochter auch in den offiziellen iranischen Registern verzeichnet. Eine Wegweisung nach Indonesien oder in den Iran seien somit zumutbar und möglich.

E. 5.4

In ihrer Replik führen die Beschwerdeführerinnen aus, aus dem Bericht von Human Rights Watch gehe klar hervor, dass in Indonesien nicht nur Personen mit psychosozialen Einschränkungen, sondern auch Personen mit mentalen Problemen in solche Einrichtungen gebracht würden. Zudem sei erstellt, dass die Beschwerdeführerin seit rund zwei Jahren unter einer (...) leide und (...)probleme habe. Sie lebe sozial zurückgezogen, habe suicidalen Gedanken und leide unter Merkfähigkeits- und Denkstörungen. Weiter leide sie unter Sinnestäuschungen und die behandelnden Ärzte seien davon ausgegangen, dass sie unter einer (...) leide. Im Zusammenhang mit ihren Depressionen sei sie auch auf spezielle Medikamente angewiesen. Es sei mit grosser Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich ihr Zustand im Falle einer Wegweisung nach Indonesien verschlechtern würde. Sie stünde vor dem Nichts und es sei völlig unklar, ob sie zusammen mit ihrer Tochter nach Indonesien einreisen könnte. Ob sie die notwendigen Medikamente dort erhalte, sei auch völlig unklar. Aufgrund einer zu erwartenden Verschlechterung ihres gesundheitlichen Zustandes sei ohne weiteres davon auszugehen, dass sie als «psycho-sozialer Problemfall» eingestuft und früher oder später in einer dieser furchtbaren Einrichtungen enden würde. Das Gesetz in Indonesien mache es leicht, einen Menschen mit einer psychosozialen Beeinträchtigung oder mit psychischen Problemen zwangseinweisen zu lassen. Somit sei im Falle einer

E-5412/2020 Seite 12 «Wegweisung» von einer konkreten Gefahr an Leib und Leben auszugehen. Ferner sei aufgrund ihrer eingereichten Schreiben als erstellt zu betrachten, dass sie eine aktive Christin sei und ihren christlichen Glauben aktiv und erkennbar auslebe.

Dies würde sie auch in Indonesien tun. Im Weiteren würde ein Geburtsregisterauszug ihrer Tochter kaum als gültiges, indonesisches Ausweispapier gelten, weshalb schon deshalb fraglich sei, ob ihre Tochter überhaupt nach Indonesien einreisen und sich dort aufhalten dürfe. Dies umso mehr, weil die Behörden fragen würden, wo der Vater der Tochter sei und welche Staatsangehörigkeit sie habe.

E. 5.5

Mit ergänzender Rechtsschrift vom 10. Januar 2023 wiederholen die Beschwerdeführerinnen ihre Darlegungen aus den früheren Eingaben und ergänzen, dass die indonesische Regierung es nicht vermöge, religiöse Minderheiten effektiv zu schützen. Ferner sei in der Zwischenzeit die Tochter der Beschwerdeführerin (...) Jahre alt geworden, besuche hier den (...) und sei bestens integriert. Die Beschwerdeführerin und C._____ hätten sich in der Schweiz auseinandergeliebt und getrennt. Diese Tatsache habe die Situation der Tochter noch einmal massiv erschwert und müsse erst recht dazu führen, dass sie ihre Kindheit in der Nähe der Mutter erleben und sich unter ihrem Schutz entwickeln könne. Auch würden sich die Beschwerdeführerinnen nicht auf ihre Familie verlassen können, da diese sie aufgrund ihrer Religion ausgestossen habe.

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E-5412/2020 Seite 13

E. 6.2.1.1

Nach Art. 83 Abs. 3 AIG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz eine Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Vorliegend kommt den Beschwerdeführerinnen keine Flüchtlingseigenschaft zu. Das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG ist daher nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzugs beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK).

E. 6.2.1.2

Vorliegend ergeben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerinnen für den Fall einer Rückschiebung in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss konstanter Praxis des EGMR sowie jener des UN-Anti-Folterauschusses müssten die Beschwerdeführerinnen eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würden (vgl. Urteil des

Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR, Grosse Kammer], Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, 37201/06, §§ 124 bis 127, m.w.H.; BVGE 2014/28 E. 11.4.1 S. 468). Diese Voraussetzungen sind jedoch in casu als nicht erfüllt zu erachten. Es besteht kein konkreter Anlass zur Annahme, den Beschwerdeführerinnen würde bei einer Rückkehr in ihr Heimatland eine menschenrechtswidrige Behandlung drohen. Bezüglich des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin kann auf Erwägung 6.3 unten verwiesen werden.

E. 6.2.2.1

Die Vorinstanz führte zur geltend gemachten Konversion der Beschwerdeführerin vom Islam zum Christentum aus, diese sei bereits vor zwei oder drei Jahren Christin geworden. Sie habe sich bereits zu einer Zeit als Christin gefühlt, als sie sich noch in Indonesien aufgehalten habe. Von möglichen Problemen aufgrund ihrer geltend gemachten inneren Konversion habe sie nichts berichtet. Somit sei nicht davon auszugehen, dass sie aufgrund ihrer behaupteten Hinwendung zum Christentum bei einer Rückkehr nach Indonesien gefährdet sein würde.

E-5412/2020 Seite 14

E. 6.2.2.2

Die Beschwerdeführerin führt in der Beschwerde aus, sie habe dem Islam den Rücken gekehrt und sei Christin geworden. In Indonesien werde immer wieder gegen Christen gehetzt und es komme auch regelmässig zu Attentaten, insbesondere auch auf der Insel Sumatra, von wo sie herkomme. Anlässlich der Replik bringt sie ferner vor, sie lebe ihren christlichen Glauben aktiv und erkennbar aus. Dies würde sie auch in Indonesien tun. Im Falle einer Wegweisung (eines Vollzugs der Wegweisung, Anmerkung BVGer) bestünde eine reale Gefahr, dass auch gegen sie als Christin vorgegangen werden würde. In der ergänzenden Rechtsschrift führt sie weiter aus, die indonesische Polizei bemühe sich nicht, Christen zu schützen. Auch durch das Blasphemiegesetz werde die Religionsfreiheit durch den Staat immer mehr eingeschränkt. Die Menschen in Indonesien müssten immer wieder befürchten, dass sie diesbezüglich angeklagt und bestraft werden würden. Auch würden sie sich nicht nur vor den Milizgruppen, sondern auch vor dem Staat fürchten und es komme immer wieder zu Zwangsislamisierungen von Christen.

E. 6.2.2.3

Das Gericht kommt vorliegend zum Schluss, dass der Würdigung der Vorinstanz zu folgen ist. Ergänzend ist hervorzuheben, dass die Beschwerdeführerin an der BzP vorbrachte, sie habe sich vor zwei oder drei Jahren entschieden, Christin zu werden, sei aber damals nicht offiziell konvertiert. Diesbezüglich ist nicht aktenkundig, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer inneren christlichen Glaubensausübung überhaupt von den indonesischen Behörden oder von privaten Gruppierungen behelligt worden ist. Ferner erstaunt, dass eine «offizielle» Konversion auch in der ergänzenden Rechtsschrift vom 10. Januar 2023 nicht erwähnt ist. Das Gericht kommt folglich zur Überzeugung, dass die Glaubensausübung, wenn sie überhaupt stattfindet, nicht öffentlich gelebt wird und auch nicht eine Intensität aufweist, welche dazu führen würde, dass in Indonesien staatliche oder private Gruppierungen Kenntnis davon erlangen und sie deshalb behelligen würden. Die mit der Replik und der ergänzenden Rechtsschrift eingereichten Briefe, welche die Glaubensausübung der Beschwerdeführerin bestätigen sollen, ändern nichts an dieser Einschätzung. Die Berufung auf die christliche Glaubensausübung steht in casu der

Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs aus der Schweiz nicht entgegen.

E. 6.2.3.1

Hinsichtlich des Schutzes des Familienlebens führt die Beschwerdeführerin aus, sie habe sich von C._____ wohl auch aufgrund des unglaublichen Drucks der drohenden Wegweisung auseinandergelebt und

E-5412/2020 Seite 15 getrennt. Diese Trennung habe die Situation ihrer Tochter noch einmal massiv erschwert.

E. 6.2.3.2

Bei der Prüfung einer allfälligen Verletzung von Art. 8 EMRK ist die diesbezügliche bundesgerichtliche Rechtsprechung massgeblich. Diese besagt, dass Ausländerinnen und Ausländern gestützt auf den in Art. 8 EMRK und Art. 13 BV gewährleisteten Schutz des Familienlebens ein potenzieller Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz erwächst, wenn eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung vorliegt. Weiter muss es sich beim in der Schweiz lebenden Familienmitglied grundsätzlich um eine hier gefestigt anwesenheitsberechtigte Person handeln (vgl. BGE 139 I 330 E. 2.1). Von einem gefestigten Anwesenheitsrecht ist ohne weiteres bei schweizerischer Staatsangehörigkeit auszugehen, ebenso bei einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung, auf deren Verlängerung ein Anspruch besteht (vgl. BGE 135 I 143 E. 1.3.1 m.w.H.). Auf den Schutz des Privat- und Familienlebens können sich in Ausnahmesituationen nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) und des Bundesgerichts auch Personen berufen, deren Anwesenheit rechtlich nicht geregelt ist beziehungsweise die allenfalls über kein (gefestigtes) Anwesenheitsrecht verfügen, deren Anwesenheit aber faktisch als Realität hingenommen wird respektive aus objektiven Gründen hingenommen werden muss (vgl. BGE 138 I 246 E. 3.3.1, 130 II 281 E.3.2.2 m.w.H. sowie Urteile des BGer 2C_639/2012 vom 13. Februar 2013 E. 1.2.2 und 4.4; 2C_1045/2014 vom 26. Juni 2015 E. 1.1.3; 2C_360/2016 vom 31. Januar 2017 E. 5.2; vgl. zur Rechtsprechung des EGMR die Urteile Jeunesse gegen Niederlande vom 3. Oktober 2014, 12738/10, § 103 ff. m.w.H., Agraw gegen Schweiz vom 29. Juli 2010, 3295/06, § 44 ff. und Mengesha Kimfe gegen Schweiz vom 29. Juli 2010, 24404/05, § 61 ff.).

E. 6.2.3.3

Das Gericht kommt zum Schluss, dass es sich bei C._____ nicht um eine Person handelt, welche in der Schweiz über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügt oder deren Anwesenheit faktisch als Realität hingenommen wird respektive aus objektiven Gründen hingenommen werden muss, da das SEM mit Verfügung vom 29. September 2020 unter anderem feststellte, C._____ erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, sein Asylgesuch ablehnte, die Wegweisung verfügte sowie den Wegweisungsvollzug anordnete und das Bundesverwaltungsgericht mit heutigem Urteil E-5361/2020 die angefochtene Verfügung ebenfalls bestätigt.

E-5412/2020 Seite 16 Vorliegend kann offenbleiben, ob es sich um eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung zwischen der Tochter der Beschwerdeführerin und C._____ handelt. Die Beschwerdeführerinnen vermögen eine Verletzung von Art. 8 EMRK nicht darzutun.

E. 6.2.3.4

Aufgrund des Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Vorliegend lässt die allgemeine Menschenrechtssituation in Indonesien nicht auf eine konkrete Gefährdung im Falle einer Rückkehr der Beschwerdeführerinnen schliessen.

E. 6.3.2

In individueller Hinsicht ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin in Indonesien über ein tragfähiges familiäres Netzwerk verfügt, welches ihr bei einer Rückkehr zur Verfügung stehen wird. So wohnen ihrer Eltern in D. _____ (Indonesien) und drei ihrer Geschwister in G. _____ (Malaysia; vgl. SEM-act. A15/12 Ziffer 3.01). Des Weiteren hat sie 2012 an der Universität in E. _____ den Abschluss als Englischlehrerin gemacht und danach für zirka vier Monate lang an einer «Junior High School» in E. _____, anschliessend für zirka zwei Jahre an einer «Senior High School» in D. _____ unterrichtet. Danach hat sie aufgehört zu arbeiten, da ihre Tochter geboren wurde (vgl. SEM-act. A15/12 Ziffer 1.17.04). Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin über einen Hochschulabschluss, Berufserfahrung sowie ein familiäres Netzwerk im Heimatland verfügt, weshalb sich auch diesbezüglich der Vollzug als zumutbar erweist.

E. 6.3.3

Hinsichtlich einer Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aus medizinischen Gründen ist auf eine solche nur dann zu schliessen, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Zielstaat nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führen würde. Dabei wird als wesentlich die medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist (vgl. u.a. BVGE 2011/50 E. 8.3 und 2009/2 E. 9.3.1 f. je m.w.H.).

E-5412/2020 Seite 17 Demgegenüber liegt noch keine Unzumutbarkeit vor, wenn im Heimatstaat eine dem schweizerischen Standard nicht entsprechende medizinische Behandlung zur Verfügung steht (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3). Vorliegend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin während des Beschwerdeverfahrens lediglich zwei Arztberichte zu den Akten gereicht hat. Einerseits reichte sie am 11. November 2020 den Arztbericht «Erstkonsultation vom 06.01.2020 der Psychiatrischen Dienste (...)» ein. Im Bericht werden als psychiatrische Diagnosen (...) gestellt. Mit der Replik vom 31. Dezember 2020 wurde der zweite Arztbericht – ebenfalls von den Psychiatrischen Diensten (...) – vom 28. Oktober 2020 eingereicht. Unter Beurteilung wird eine (...) festgehalten. Ferner wird «Aktenanamnestisch» der (...) erwähnt. Offensichtlich hat sich der in den Arztberichten beschriebene Verdacht einer (...) nicht durch eine definitive Diagnose erhärtet respektive ist eine solche nicht aktenkundig. Dem Vorbringen in der ergänzenden Rechtschrift, die Beschwerdeführerin leide unter einer (...), kann aufgrund der Akten nicht gefolgt werden. Wäre dem so, hätte die Beschwerdeführerin einen Arztbericht mit entsprechender Diagnose im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht

eingereicht. Eine (...) entspricht offensichtlich nicht der von der Rechtsprechung geforderten Schwere. Im Übrigen ist festzuhalten, dass seit dem 28. Oktober 2020 – mithin seit mehr als zwei Jahren – keine weiteren Arztberichte zu den Akten gereicht worden sind. Da die Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht keine weiteren Arztberichte eingereicht hat, ist nicht davon auszugehen, dass sich die damals diagnostizierte (...) weiter verschlimmert hat. Im Übrigen sind, wie die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung und die Beschwerdeführerin in der Beschwerde richtig festhalten, in Indonesien über 48 psychiatrische Anstalten verfügbar. Die Beschwerdeführerin kann sich im Bedarfsfall an diese Einrichtungen wenden, wobei zu betonen ist, dass ihr Gesundheitszustand keiner dringenden Behandlung bedarf. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass eine Rückkehr in ihr Heimatland zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung ihres Gesundheitszustandes im Sinne der Rechtsprechung führen würde.

E. 6.3.4

Die Vorbringen der Beschwerdeführerin in der ergänzenden Rechtschrift, ihr drohe im Heimatland eine zwangspsychiatrische Einweisung, ist

E-5412/2020 Seite 18 unbegründet, zumal sie weder ausführt, wer sie zwangspsychiatrisch einweisen sollte, noch, weshalb die geltend gemachte (...) (vgl. E. 6.3.3 oben) zu einer solchen Einweisung führen würde. Aus dem als Beilage 2 zur Beschwerde eingereichten Bericht von Human Rights Watch kann sie ebenfalls nichts zu ihren Gunsten ableiten, da sie einen persönlichen Bezug zu diesem nicht aufzuzeigen vermag.

E. 6.3.5

Ferner führt das Kindeswohl betreffend die Tochter zu keiner anderen Annahme. Nach geltender Rechtsprechung sind bei der Auslegung von Art. 83 Abs. 4 AIG im Lichte von Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) unter dem Aspekt des Wohls des Kindes namentlich folgende Kriterien im Rahmen einer gesamtheitlichen Beurteilung von Bedeutung: Alter, Reife, Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) seiner Beziehungen, Eigenschaften seiner Bezugspersonen, Stand und Prognose bezüglich Entwicklung/Ausbildung sowie der Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz (vgl. BVGE 2015/30 E. 7.2 m.w.H.). Angesichts des Alters des Kindes ([...] Jahre) und der Tatsache, dass dieses aktuell erst (...) besucht, ist davon auszugehen, dass eine Verwurzelung in der Schweiz noch nicht stattgefunden hat und dessen Hauptbezugsperson in erster Linie die Mutter sein dürfte. Die Beschwerdeführerinnen können einerseits gemeinsam nach Indonesien zurückkehren, andererseits stellt das Gericht mit heutigem Urteil E-5361/2020 C._____ betreffend fest, dass ihm zugemutet werden könne, sein Besuchsrecht in Indonesien vom Iran aus auszuüben. Vor diesem Hintergrund spricht auch das Kindeswohl nicht gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs.

E. 6.3.6

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung zumutbar.

E. 6.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführerinnen, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 6.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung

E-5412/2020 Seite 19 Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da ihnen jedoch mit Zwischenverfügung vom 1. November 2022 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und keine massgeblichen Veränderungen der finanziellen Verhältnisse ersichtlich sind, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 8.2

Mit Zwischenverfügung vom 24. November 2022 wurde der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerinnen als amtlicher Rechtsbeistand beigeordnet, weshalb diesem ein entsprechendes Honorar auszurichten ist. Seitens des Rechtsvertreters wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb das Honorar aufgrund der Akten festzulegen ist (Art. 8 ff. VGKE). Entschädigungspflichtig ist nur der notwendige Aufwand. Unter Würdigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (vgl. Zwischenverfügung vom 24. November 2022) ist dem amtlichen Rechtsbeistand ein vom Bundesverwaltungsgericht zu leistendes Honorar in der Höhe von insgesamt Fr. 990.– zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

E-5412/2020 Seite 20

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.